

**Satzung
des Förderkreises des Keramikmuseums Westerwald e.V.
vom 01.12.1973,**

**geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 14.05.1975,
23.03.1977, 28.03.1980, 17.01.1986 und 18.04.1996.**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Keramikmuseums Westerwald e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Montabaur.

§ 2

Aufgaben

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Keramikmuseums Westerwald – Deutsche Sammlung für historische und zeitgenössische Keramik – in Höhr-Grenzhausen zur Verwirklichung des Museumsgedankens, der die Sammlung, Erhaltung, Darstellung und das Studium historischer und zeitgenössischer Keramik umfasst.

Er widmet sich dieser Aufgabe insbesondere durch

- a) Beratung und Förderung bei der Sammlung, Erhaltung, Darstellung und dem Studium historischer und zeitgenössischer Keramik sowie beim Ausbau der Bibliothek und des Archivs
- b) Veranstaltung und Förderung von Sonderausstellungen, Symposien, Vorträgen,
- c) Herausgabe und Förderung von museumseigenen Veröffentlichungen,
- d) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
- (2) Etwaige Zuschüsse, Spenden und Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind

- a) der Westerwaldkreis
- b) die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen
- c) die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach
- d) das Dokumentationszentrum Kannenbäckerland e.V. – DZK -,
- e) andere korporative und persönliche Mitglieder.

(3) Korporative Mitglieder können sein: Juristische Personen und Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die persönliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben.

(4) Zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche natürliche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

(5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Bestätigung.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder den Geist des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Im Falle eines Ausschlusses werden Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

(2) Es werden, das Einverständnis des Museumsträgers vorausgesetzt, folgende Vergünstigungen gewährt:

- a) Freier Eintritt in das Keramikmuseum Westerwald,
- b) kostenlose Teilnahme an Führungen im Museum,
- c) Einladung zur Eröffnung von Sonderausstellungen und Vortragsveranstaltungen,
- d) Vorzugspreis für den Bezug museumseigener Veröffentlichungen.

(3) Korporative Mitglieder üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter bzw. deren Bevollmächtigte aus. Sie können zur Mitgliederversammlung weitere Personen, die beratende Stimme haben, entsenden.

§ 6

Beitragsregelung

(1) Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung einzuhalten und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Dokumentationszentrum Kannenbäckerland e.V. ist beitragsfrei; es führt die von Dritten erhaltenen Spenden und Zuschüsse, soweit sie nicht zweckgebunden sind, an den Förderkreis des Keramikmuseums Westerwald e.V. ab.

(3) Die Beiträge sind zu Anfang eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; Sie ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Mitgliederversammlung sowie dem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe sind zulässig.

(5) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Beschlussfassung über die Satzung,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Festlegung von Arbeitsrichtlinien für den Vorstand,
- d) Wahl der nicht von Amts wegen dem Vorstand angehörenden Mitglieder,
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- f) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Genehmigung des Voranschlages,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vorstandes,
- j) Auflösung des Vereins.

(7) Beschlüsse gem. Absatz 6 a) und b) bedürfen $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die unter § 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) aufgeführten Mitglieder kann nicht gegen deren Stimme erfolgen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister
- d) einem Vorstandsmitglied des Dokumentationszentrums Kannenbäckerland e.V.,
- e) vier Beisitzern aus der Reihe der Mitglieder.

Vorsitzender von Amts wegen ist der jeweilige Landrat des Westerwaldkreises, die stellvertretenden Vorsitzenden sind der/die für Kultur zuständige Beigeordnete und die jeweiligen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Ransbach-Baumbach und Höhr-Grenzhausen.

(2) Der Vorstand kann um stimmberechtigte Ehrenmitglieder erweitert werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 36 BGB) vertreten.

(4) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.

(5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt sein.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Vorstandssitzung sowie dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlussfassungen durch schriftlich oder fernschriftliche Stimmabgabe sind zulässig.

(7) Die nicht von Amts wegen dem Vorstand angehörenden Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete im Rahmen der Vereinsziele Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse geben sich nach Bedarf ihre Geschäftsordnung.

Sie können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

(2) Die Aufgaben der Dokumentation sind dem Dokumentationszentrum Kannenbäckerland e.V. im Sinne des Absatzes 1 übertragen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden dem DZK jährlich im Rahmen des Voranschlags zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel ist nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Der Vorstand kann jederzeit Einblick in die Kassenführung des DZK nehmen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes erforderliche Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur.

§ 13

Auflösung und Verwendung des danach vorhandenen Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller vorhandenen Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Westerwaldkreis, der es dem Keramikmuseum Westerwald oder, falls dieses nicht mehr besteht, einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung der Kunst und des Kunsthandwerks zur Verfügung stellt.

§ 14

Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

(2) Die Satzung tritt am 18. April 1996 in Kraft.